

Nunmehr zum achten Male liegt ein Sammelband zum Workshop „GeNeMe – Gemeinschaften in Neuen Medien“ vor, der Beiträge zu folgenden Themenfeldern enthält:

- Konzepte für GeNeMe (Geschäfts-, Betriebs- und Architektur-Modelle),
- IT-Unterstützung (Portale, Plattformen, Engines) von GeNeMe,
- E-Learning in GeNeMe,
- Wissensmanagement in GeNeMe,
- Anwendungen und Praxisbeispiele von GeNeMe und
- Soziologische, psychologische, personalwirtschaftliche, didaktische und rechtliche Aspekte von GeNeMe.

Sie wurden aus einem breiten Angebot interessanter und qualitativ hochwertiger Beiträge zu dieser Tagung ausgewählt.

Das Interesse am Thema GeNeMe (Virtuelle Unternehmen, Virtuelle Gemeinschaften etc.) und das Diskussionsangebot von Ergebnissen zu diesem Thema sind im Lichte dieser Tagung also ungebrochen und weiterhin sehr groß.

Die thematischen Schwerpunkte entsprechen aktuellen Arbeiten und Fragestellungen in der Forschung wie auch der Praxis. Dabei ist die explizite Diskussion von Geschäfts- und Betreibermodellen für GeNeMe, insbesondere bei der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage, zeitgemäß und essentiell für ein Bestehen der Konzepte und Anwendungen für und in GeNeMe.

In zunehmendem Maße rücken weiterhin auch Fragen nach den Erfolgsfaktoren und deren Wechselbeziehungen zu soziologischen, psychologischen, personalwirtschaftlichen, didaktischen und rechtlichen Aspekten in den Mittelpunkt. Deshalb wurde hierzu ein entsprechender Schwerpunkt in der Tagung beibehalten.

Konzepte und Anwendungen für GeNeMe bilden entsprechend der Intention der Tagung auch weiterhin den traditionellen Kern und werden dem Anspruch auch in diesem Jahr gerecht.

Die Tagung richtet sich in gleichem Maße an Wissenschaftler wie auch Praktiker, die sich über den aktuellen Stand der Arbeiten auf dem Gebiet der GeNeMe informieren möchten.

Klaus Meißner / Martin Engeliem (Hrsg.)

Virtuelle Organisation und Neue Medien 2005

Workshop GeNeMe2005
Gemeinschaften in Neuen Medien

TU Dresden, 6./7.10.2005

E.5 Rechtsbeziehungen von Open Source Entwicklungsgemeinschaften

Sebastian Wündisch

Rechtsanwälte Nörr Stiefenhofer Lutz und IGeWeM der TU Dresden

1. Einleitung

Als Triumph der Open Source Bewegung wurde im vergangenen Jahr das Urteil des Landgerichts München I¹ gefeiert, das als weltweit erste Gerichtsentscheidung der General Public Licence (GPL) rechtliche Verbindlichkeit zusprach und einem Softwarehersteller die kommerzielle Verwertung eines unter der GPL stehenden Computerprogramms ohne Quellcodeweitergabe untersagte.

Gezeigt hat der Rechtsspruch freilich auch, dass die Durchsetzung des Modells so genannter „freier Software“ auf die Rechtsordnung und die von ihr gewährten urheberrechtlichen Monopole angewiesen ist – sie sich also nicht im rechtsfreien Raum bewegt. Wenn auch derzeit bei kommerziellen Softwareherstellern die Sorge vor ähnlichen Rechtsverletzungen vorherrscht, wie die Offenlegung weiterer Quellcodes durch den im Münchner Verfahren beklagten Softwarehersteller² zeigt (und auch die Vertragspraxis³ schon reagiert hat), darf nicht verkannt werden, dass den am Rechtsverkehr durch Erstellung, Bearbeitung und Verbreitung von Open Source Software (OSS) teilnehmenden Programmierer nicht nur Rechte sondern auch Pflichten im Sinne einer Verantwortung für die vom ihm geschaffenen Programme treffen. Haftet er für die Qualität seiner Leistung, wenn die Software für ein medizinisches Anwendungsprogramm verwendet wird und ein Patient durch einen Fehler der Software einen Schaden erleidet? Hinzu kommt, dass die Entwicklung von OSS wesensimmanent auf dem Zusammenwirken zahlreicher Personen beruht, das im Innenverhältnis zwingend auf gesellschafts- und urheberrechtlichen Rechtsbeziehungen beruht und die Zuordnung von Verantwortlichkeiten im Außenverhältnis erschwert.

Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen in Abschnitt 2 will der Beitrag die wesentlichen Rechtsbeziehungen einer OSS-Entwicklungsgemeinschaft in Abschnitt 3

¹ LG München I, Urteil vom 19.05.2004 - 21 O 6123/04, MMR 2004, 693.

² Vgl. www.worldcopyrightlawreport.com „Victory for Linux programmer as Fortinet releases code“ (30.06.2005).

³ Seit der Entscheidung bestehen zahlreiche Lizenznehmer auf einer Garantie des Lizenzgebers, dass die lizenzierte Software keinen unter einer Open Source Lizenz stehenden Quellcode enthält.

darstellen und anhand der verschiedenen Verantwortungsebenen die Haftungsrisiken in Abschnitt 4 identifizieren.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Ungeachtet der Patentierungsdebatte werden Computerprogramme weltweit originär durch das Urheberrecht geschützt, das keiner Registrierung oder gar amtlichen Prüfung bedarf – erforderlich ist einzig eine hinreichende Individualität. Aufgrund des dem geistigen Eigentum immanenten Schöpferprinzips wachsen dem Entwickler automatisch sämtliche vermögensrechtliche Befugnisse zu⁴, die insbesondere das Vervielfältigungsrecht („Copyright“), das Verbreitungsrecht und das Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung umfassen. Aufgrund der persönlichkeitsrechtlichen Natur des deutschen Urheberrechts kann der inländische Schöpfer auf seine Befugnisse an der Software nicht einmal verzichten. Ein Nutzer benötigt von ihm daher stets eine Berechtigung i.S. einer urheberrechtlichen Lizenz, um Verwertungshandlungen vornehmen zu dürfen. Eine solche Berechtigung enthält auch die GPL als die wohl prominenteste OSS-Lizenz, die zur Sicherstellung des Modells der freien Software die Vervielfältigung und Weitergabe nur unter Preisgabe des Quellcodes erlaubt, wobei allerdings die in der Präambel der GPL zu findende Formulierung „*We protect your rights with two Steps: (1) copyright the software (..)*“ vor dem Hintergrund des automatischen Urheberrechtsschutzes kraft Gesetz etwas treuherzig erscheint. Durch die anlässlich der jüngsten Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) eingeführte sogenannte Linux-Klausel wurde der im Übrigen zwingende und unabdingbare Vergütungsanspruch des Entwicklers nach § 32 UrhG ausgeschlossen, soweit der Entwickler sein Programm jedermann unentgeltlich zur Verfügung stellt⁵.

Das Münchner Urteil⁶ hat den Beschränkungen der GPL rechtliche Verbindlichkeit zugesprochen und den Verstoß als Urheberrechtsverletzung gewertet. Die Entscheidungsgründe setzen sich insbesondere mit der vertraglichen Konstruktion und der rechtlichen Einordnung der GPL auseinander. Das Gericht hat die GPL als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Programmentwicklers und Klägers qualifiziert, die den Inhalt des durch den Download⁷ begründeten Vertrages zwischen

⁴ Gegen die herrschende Meinung und die Gesetzeslage einzig wohl *Grzeszick*, MMR 2000, 412. Hierzu *Metzger/Jaeger*, S. 94 ff.

⁵ Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung eingehend *Dreier/Schulze*, § 32, Rdnr. 80 m.w.N.

⁶ LG München I, Urteil vom 19.05.2004 - 21 O 6123/04, MMR 2004, 693 mit Anmerkungen von *Schulz*, MMR 2004, 573 und *Metzger*, CR 2004, 778.

⁷ Zum Vertragsschluss per Download eingehend *Spindler*, S. 151 ff.

Kläger und Beklagten maßgeblich bestimmen. Die Überschreitung der gewährten Lizenz führte zur Urheberrechtsverletzung (Abbildung 1).

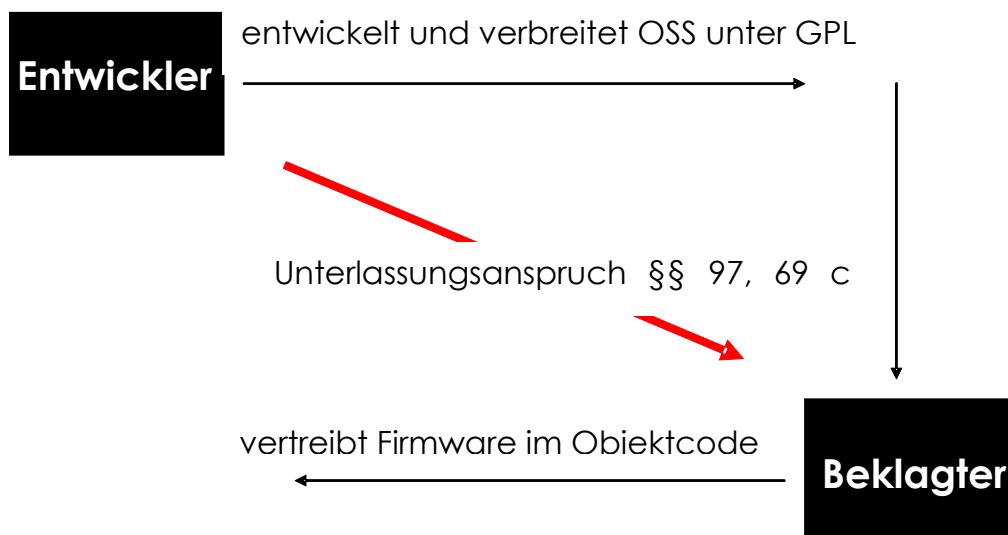


Abbildung 1: LG München I vom Urteil vom 19.05.2004 - 21 O 6123/04

Die Einordnung der GPL als AGB des Programmentwicklers führt jedoch zu der weitergehenden - im Münchner Verfahren nicht streitgegenständlichen - Frage seiner Verantwortung⁸: Soweit ein Mitglied der Entwicklungsgemeinschaft oder ein Dritter durch einen Fehler der OSS einen Schaden erleidet, ist die Haftung des Entwicklers des verursachenden Codes zu ermitteln (Sachmängelhaftung). Daneben ist er dem Anwender ggf. auch für die Verletzung von fremden gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch den Code verantwortlich (Rechtsmängelhaftung), was im Hinblick auf die steigende Anzahl von Softwarepatenten ein nicht zu unterschätzendes Risiko darstellt.

Vertragsrechtlich wird die Zuverfügungstellung von OSS per Download im Internet als Schenkung zu qualifizieren sein⁹. Allerdings kennt das deutsche Recht keinen vollständigen Gewährleistungs- und Haftungsausschluss. Selbst eine Haftungsreduzierung ist bei einer Qualifizierung der GPL als AGB nur in engen Grenzen möglich. Nach weitgehend übereinstimmender Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur führen die zwingenden Verbote des Rechts der allgemeinen

⁸ Siehe zu den Risiken für Entwickler auch *Wuermeling/Deike* CR 2003, 87/88 ff.

⁹ Siehe nur *Jaeger/Metzger*, S. 137 ff. sowie GRUR Int. 1999, 839/847; *Spindler*, S. 152 ff.

Geschäftsbedingungen zur Unwirksamkeit von § 11 (Gewährleistungsausschluss) sowie § 12 (Haftungsausschluss) der GPL¹⁰, die im Übrigen mangels Transparenz auch nicht durch den salvatoreschen Zusatz „TO THE EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW“ geheilt werden kann. Damit gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen des Schenkungsrechts sowie des allgemeinen Deliktsrechts, die aufgrund ihres an dem Grundprinzip des „geschenkten Gauls“ orientierten Leitbildes zu einem reduzierten Haftungs- und Gewährleistungsmaßstab (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) kraft Gesetzes führen. Diese wenn auch reduzierte Verantwortung trifft dann aber selbst den Host einer OSS-Bibliothek, was auch für zahlreiche Universitäten gilt, die den Download von freier Software ermöglichen¹¹. Darüber hinaus ist jeder Entwickler als Hersteller i.S. des Produkthaftungsgesetzes¹² anzusehen, womit er - im allerdings reduzierten Haftungsumfang - verschuldensunabhängig für Fehler seines „Produktes“ haftet. Verschuldensabhängig besteht seine Haftung bereits nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht).

3. Entwicklungsgemeinschaft

Das der Entwicklung von Open Source Software wesensimmanente sukzessive Zusammenwirken einer Vielzahl von Entwicklern führt zusätzlich zu Problemen bei der personellen Zuordnung sowohl der Urheberrechte an der OSS und den hieraus fließenden Ausschließlichkeitsrechten als auch der individuellen Verantwortlichkeit. Zwar ist die Arbeitsteilung dem kreativen Schaffen nicht fremd, wofür schon Mozart und Da Ponte wie auch die Werkstätten großer Meister der Malerei wie Rubens zeugen; ebenso ist die Anregung durch vorbestehendes Schaffen schon immer Voraussetzung für die Entfaltung neuer Kreativität gewesen. Aus diesem Grunde sieht das Urheberrechtsgesetz detaillierte Regelungen zur Miturheberschaft (§ 8 UrhG) und Urhebern verbundener Werke (§ 9 UrhG) vor (Abbildung 2), deren Innen- und Außenverhältnis detailliert durch Konstituierung einer modifizierten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) geregelt wird.

¹⁰ Spindler, S. 165 ff. und 170 ff.; Jaeger/Metzger, S. 150 f. und 155 und Marly, Rn. 440 ff. jeweils m.w.N.

¹¹ Spindler, S. 172. Marly, Rn. 357 ff. nimmt sogar eine Prüfungspflicht des Hosts an, die bei nicht ordnungsgemäßer Wahrnehmung zu Schadensersatzansprüchen wegen Pflichtverletzung führen soll.

¹² Siehe nur Heussen, MMR 2004, 445/448 ff.

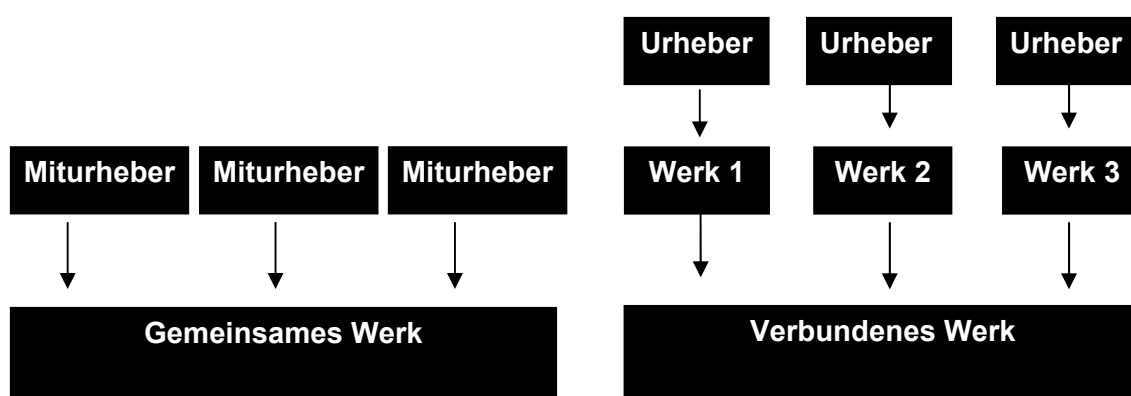


Abbildung 2: Miturheberschaft und Urheber verbundener Werke

Ob allerdings diese Vorschriften auch dem Schöpfungsprozess innerhalb einer OSS-Entwicklungsgemeinschaft gerecht werden, muss aufgrund der diesen Gemeinschaften eigenen und dezentralen Sukzessivität bezweifelt werden¹³: Bei einer Weiterentwicklung entsteht nach deutschem Urheberrecht ein eigenständiges Bearbeiturheberrecht, das sich nur auf die Bearbeitung selbst bezieht: ihre Herstellung und Verwertung bedürfen jedoch der Zustimmung des Urhebers der ursprünglichen Software - weshalb § 2 GPL dem Nutzer ausdrücklich dieses Bearbeitungsrecht einräumt. Insbesondere fehlt es an der für die Miturheberschaft bzw. die Urheber verbundener Werke notwendigen gemeinsamen Zweckverfolgung - eine Gesellschaft *ad incertas personas* ist dem deutschen Recht zudem fremd¹⁴. Im Ergebnis wird man von einer Fülle von Bearbeitungen und Bearbeiturheberrechten ausgehen müssen¹⁵, die durch ein Geflecht von Rechtsbeziehungen verbunden sind (Abbildung 3). Zwar muss selbst bei komplexer OSS dieses Rechtsgebilde nicht zwingend zu nicht mehr feststellbarer persönlicher Verantwortlichkeit führen, da das jeweils verantwortliche Mitglied einer Entwicklungsgemeinschaft durch den Bearbeitervermerk gem. § 2 Nr. 1 GPL identifiziert wird. Dennoch führt die unübersichtliche Struktur zu faktischen Schwierigkeiten bei der Rechtsverfolgung durch die Gemeinschaft wie auch bei ihrer Inanspruchnahme.

¹³ Eingehend *Spindler*, S. 33 ff.

¹⁴ Zu Gesellschaftsformen und -verträgen für virtuelle Unternehmen *Benz/Kowald*, in: *Virtuelle Organisation und Neue Medien 2004*, 21 ff.

¹⁵ *Jaeger/Metzger*, S. 29; *Spindler*, S. 33 ff.

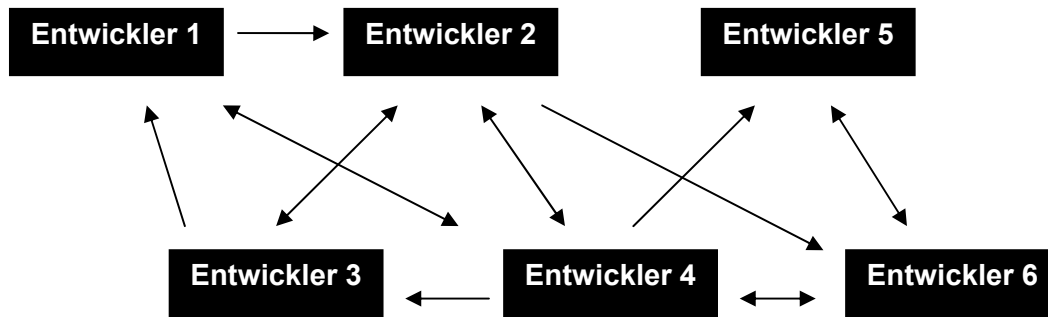


Abbildung 3: Open Source Entwicklungsgemeinschaft

Zur Strukturierung dieser komplexen Gemeinschaften und zum Zwecke der effektiven Rechtsverfolgung wird nach Wegen gesucht, um die urheberrechtlichen Befugnisse auf einen Rechtsträger zu vereinigen. So versuchen die Free Software Foundation Nord Amerika und die Free Software Foundation Europe diese Konzentration durch treuhänderische Lizenzvereinbarungen („Fiduciary Licence Agreement“)¹⁶ mit den einzelnen Programmentwicklern zu erreichen (Abbildung 4). Kern dieser Bestrebungen ist die Rechtsverfolgung und damit Durchsetzung des OSS-Lizenzmodells ohne freilich das Problem der persönlichen Verantwortlichkeit hinreichend zu berücksichtigen.

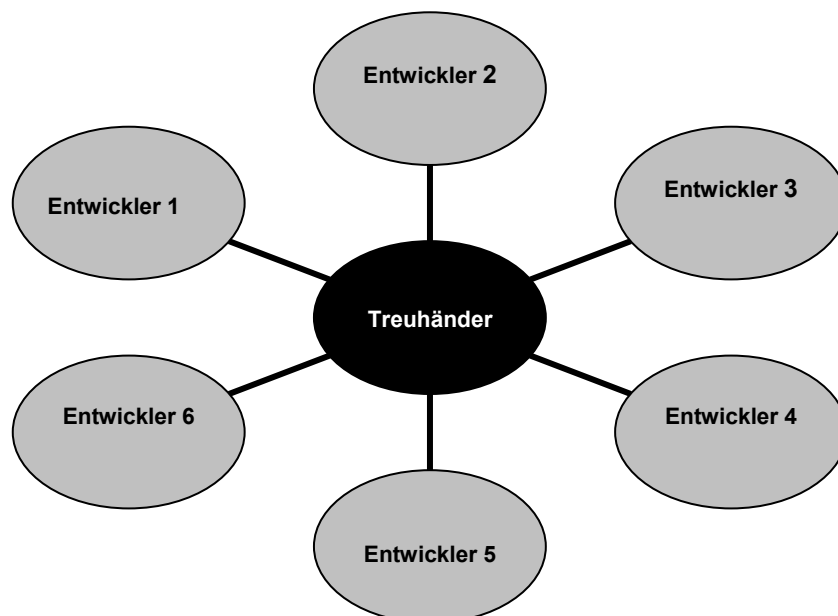


Abbildung 4: Treuhandmodell

¹⁶ Download unter <http://www.germany.fsfeurope.org/projects/fla/fla.de.html> (Stand Juli 2005).

4. Haftung nach Verantwortungsebenen

Bei der Bestimmung der Außenhaftung einer Entwicklungsgemeinschaft ist im Anschluss an ein von Heussen¹⁷ entwickeltes Modell zwischen den einzelnen Verantwortungsebenen zu differenzieren, da sich jede Verwendungsstufe von OSS durch eigenständige Rechtsbeziehungen zu den jeweils vor- und nachgelagerten Ebenen auszeichnet:

Ebene 1 – Entwicklungsebene: *Austausch zwischen den Entwicklern.*

Ebene 2 – Vertriebsebene: *Weitergabe und Anpassung bestehender OSS an die Bedürfnisse des Endkunden sowie Implementierungs- und Beratungsdienstleistungen.*

Ebene 3 – Anwender- und Kundenebene: *Überlassung an den Endkunden, der sowohl ein gewerblicher Anwender als auch ein Verbraucher sein kann.*

Ebene 4 – Geschädigte Dritte: *Vertragspartner des Endkunden und sonstige Betroffene, die durch eine Anwendung der OSS geschädigt werden.*

Während sich die vertragliche Haftung auf die jeweilige direkte Rechtsbeziehung zwischen den einzelnen Ebenen beschränkt, überschreitet die Haftung nach dem Deliktsrecht und vor allem dem Produkthaftungsgesetz diese Grenzen und greift auch dort, wo keine vertraglichen Bindungen bestehen. Verdeutlicht wird diese Verantwortlichkeit an folgendem Beispiel: Ein von Ärzten und Informatikern gemeinsam unter GPL entwickeltes Auswertungsprogramm wird von einem Beratungsunternehmen (GmbH), dessen Gesellschafter die Entwickler sind, für eine radiologische Praxis im Rahmen eines Werkvertrages angepasst und dort installiert. Im individuell ausgestalteten Werkvertrag ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Auf der Grundlage von Behandlungsverträgen zwischen dem anwendenden Arzt und seinen Patienten wird das Programm in der Diagnostik eingesetzt. Durch einen a) bei der Entwicklung der Ursprungssoftware ohne Verschulden bzw. b) bei der Anpassung fahrlässig verursachten Programmierfehler bzgl. der mathematischen Rundung der erzielten Ergebnisse kommt es zu fehlerhaften Auswertungen, die zu einer falschen Diagnose und in der Folge zu Gesundheitsschäden bei Patienten führen. Im Szenario a) haften die Entwickler nach Produkthaftungsgesetz

¹⁷ Heussen, MMR 2004, 445 ff.

den geschädigten Patienten direkt auf Schadensersatz – mangels Verschulden scheidet eine Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht aus. Soweit dem Praxisinhaber ein eigenes Verschulden nachgewiesen werden kann, haftet er seinen Patienten auf Grundlage des Behandlungsvertrages, wohingegen der Regress des Praxisinhabers gegenüber der GmbH vertraglich ausgeschlossen ist. Im Szenario b) haftet bei nachgewiesenem Verschulden allein der Arzt, die GmbH allenfalls dann, soweit sie durch das Inverkehrbringen der Software als Quasihersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zu qualifizieren ist.

Bei der Bestimmung der Haftung der Entwicklergemeinschaft ist zu fragen, ob die Gemeinschaft als solche, alle Entwickler gemeinsam oder nur der jeweils verantwortliche Entwickler als Gewährleistungs- und Haftungsadressat zu qualifizieren sind. An dieser Stelle wirkt sich die rechtliche Einordnung der Entwicklungsgemeinschaft entscheidend aus: Soweit man von einer BGB-Gesellschaft ausgeht, ist neben der Gesellschaft jeder der Entwickler verpflichtet, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche zu erfüllen, da er als Mitglied der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten persönlich haftet¹⁸. In diesem Fall ist weiter zwischen dem Außen- und Innenverhältnis zu unterscheiden. Bei einer Inanspruchnahme der Gemeinschaft oder eines an dem Fehler unbeteiligten Entwicklers im Außenverhältnis ist ein Schadensausgleich innerhalb der Gemeinschaft denkbar. Nimmt man dagegen lediglich eine Kette von Bearbeiterurheberrechten an, so ist zunächst ausschließlich der schadensverursachende Entwickler haftbar. Die Mitentwickler haften allenfalls dann, soweit ihnen eigenes Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5. Internationalität

Bei allen Versuchen einer rechtlichen Einordnung darf nicht verkannt werden, dass die Entwicklung und Weitergabe von OSS keine territorialen Grenzen kennt. Dies führt zu dem misslichen Umstand, die jeweils anwendbaren nationalen Rechtsordnungen bestimmen zu müssen, die sich nicht zuletzt bei den Möglichkeiten des Haftungsausschlusses bzw. der -reduzierung erheblich unterscheiden¹⁹. Während die auf das freie Spiel der Kräfte vertrauenden angloamerikanischen Rechtssysteme eine weitgehende Freizeichnung erlauben, sieht sich das kontinentaleuropäische Recht dem Schutz des Verbrauchers und Anwenders verpflichtet. Doch selbst bei privatautonomer

¹⁸ *Spindler*, S. 168 ff. unter Bezugnahme auf BGH NJW 2001, 1056 ff.

¹⁹ Zu diesem Aspekt vgl. zuletzt *Heussen*, MMR 2004, 445/450 und *Spindler*, S. 134 ff.

Vereinbarung einer liberalen Haftungsordnung können durch die Regelungen des internationalen Privatrechts strengere Haftungsmaßstäbe einer durch den (Wohn-)Sitz eines der Beteiligten berührten Rechtsordnung durchschlagen. Ebenfalls in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen ist das durch das so genannte Territorialitätsprinzip auf urheberrechtlich geschützte Werke zwingend anzuwendende nationale Recht: Während das US-amerikanische Copyright Law die vollständige Übertragung des Urheberrechts zulässt, ist es in Deutschland und Frankreich nicht einmal verzichtbar, so dass sich auch Inhalt und Umfang der durch OSS-Lizenzen eingeräumten Nutzungsrechte von Land zu Land unterscheiden können.

Man darf dennoch nicht vergessen, dass es neben dem Seehandelsrecht zuvorderst das Recht des geistigen Eigentums war, das frühzeitig die Hemmnisse nationaler Rechtsordnungen erkannte und durch den Abschluss bi- und multilateraler Abkommen für weltweite Harmonisierung sorgte. Man denke nur an den bereits am 13. Mai 1846 abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen dem Königreich Sachsen und dem Königreich Großbritannien über die gegenseitige Anerkennung der Urheberrechte. So steht zu erwarten, dass es den auf aktuelle Entwicklungen immer etwas schwerfällig reagierenden Rechtsordnungen alsbald gelingen wird, einen kalkulierbaren Rahmen für virtuelle OSS-Entwicklungsgemeinschaften zu schaffen. Das skizzierte Treuhandmodell als auch die kürzlich eingeführte Linux-Klausel des Urheberrechtsgesetzes stellen erste Ansätze hierfür dar.

6. Resumée

Bei allen im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen einer Entwicklungsgemeinschaft noch im Detail zu klärenden Fragen muss eines betont werden: Wie schon die Teilnahme am Straßenverkehr findet auch die dezentrale, auf Eigeninitiative beruhende und scheinbar unstrukturierte Entwicklung von freier Software nicht im rechtsfreien Raum statt, sondern führt zwingend zu rechtlichen Bindungen und Verantwortlichkeiten. Losgelöst von dem Glaubenstreit zwischen proprietärer und scheinbar freier Software besteht dieser Konnex aufgrund der originären Aufgabe der Rechtsordnung, verbindliche Regeln für das menschliche Miteinander aufzustellen. Denn nicht zuletzt bedient sich auch die OSS-Bewegung der von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Instrumentarien bei der Durchsetzung ihrer Vorstellungen von freier Software.

Literatur

- Dreier, Thomas und Schulze, Gernot, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, München 2004.
- Grzeszick, Bernd: Freie Software: Eine Widerlegung der Urheberrechtstheorie?, MMR 2000, 412.
- Heussen, Benno: Rechtliche Verantwortungsebenen und dingliche Verfügungen bei der Überlassung von Open Source Software, MMR 2004, 445.
- Jäger, Till und Metzger, Axel: Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, München 2002.
- Jäger, Till und Metzger, Axel: Open Source Software und deutsches Urheberrecht, GRUR Int. 1999, 839.
- Kreutzer, Till, Anmerkung zu LG München I, Urteil vom 19.05.2004 -21 O 6123/04, MMR 2004, 695.
- Langen, Manfred und Hansen, Thorbjorg, Wissensaustausch in Open Source Objekte, Virtuelle Organisation und Neue Medien 2004, 373.
- Marly, Jochen, Softwareüberlassungsverträge, 4. Auflage München 2004.
- Metzger, Axel: Anmerkung zu LG München I, Urteil vom 19.05.2004 -21 O 6123/04, CR 2004, 778.
- Sandl, Ulrich: Open Source Software : Politische, ökonomische und rechtliche Aspekte, CR 2001, 346.
- Schulz, Carsten: Dezentrale Softwareentwicklungs- und Softwarevermarktungskonzepte, München 2005
- Schulz, Carsten: Open Source Software vor Gericht, MMR 2004, 573.
- Spindler, Gerald (Hrsg.): Rechtsfragen bei Open Source, Köln 2004.
- Spindler, Gerald und Wiebe, Andreas: Open Source-Vertrieb, CR 2003, 873.
- Välimäki, Mikko: The Rise of Open Source Licensing – A Challenge to the Use of Intellectual Property in the Software Industry, Helsinki 2005.
- Wuermeling, Ulrich und Deike, Thies: Open Source Software: Eine juristische Risikoanalyse, CR 2003, 87.